

GVV Altshausen



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 01. Juli 1991, geändert am 01. Juni 2014, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2023 zum in Kraft.

Altshausen, 31.03.2023

gez.
Patrick Bauser
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem GVV Altshausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.